

Abteilung für Ordnung, Straßen, Grünflächen, Umwelt und Naturschutz 23.08.2024

Telefon: -6000

## Bezirksamtsvorlage zur Beschlussfassung

für die Sitzung des Bezirksamtes am

### 1 Gegenstand der Vorlage

Flächendeckender verlässlicher Winterdienst

Beschluss der BVV vom 20.03.2024

Drucksache Nr. 0915/XXI

### 2 Berichterstatter\_in

Bezirksstadträtin Dr. Saskia Ellenbeck

### 3 Beschluss

Das Bezirksamt beschließt, die beiliegende Vorlage - Mitteilung zur Kenntnisnahme - an die Bezirksverordnetenversammlung weiterzuleiten.

### 4 Begründung

Ist der Anlage zu entnehmen.

### 5 Rechtsgrundlage

§ 36 Bezirksverwaltungsgesetz

### 6 Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

keine

### 7 Haushaltmäßige / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

keine

## 8 Mitzeichnung

keine

Dr. Saskia Ellenbeck  
Bezirksstadträtin

### **Anlagen**

Mitteilung zur Kenntnisnahme

**Mitteilung zur Kenntnisnahme**

des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin  
über den Beschluss der BVV vom 20.03.2024 Drucksache Nr. 0915/XXI

Die BVV fasste auf ihrer Sitzung am 20.03.2024 folgenden Beschluss:

Dem Bezirksamt wird empfohlen, sich bei den dafür zuständigen Stellen dafür einzusetzen, dass geprüft wird, wie das bisherige System der privaten Verantwortung durch einen flächendeckenden und verlässlichen Winterdienst ersetzt werden kann.

Das Bezirksamt teilt hierzu mit der Bitte um Kenntnisnahme mit:

Der Beschluss wurde an die zuständige Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) weitergeleitet, welche die folgende Antwort gegeben hat:

"Die Rechtsgrundlage für den Winterdienst im Land Berlin bildet das Straßenreinigungsgesetz (StrReinG). Der Winterdienst auf Gehwegen ist in §4 Abs.4 StrReinG geregelt. Demnach obliegt der Winterdienst auf Gehwegen den Anliegern. Die Anlieger sind zum Winterdienst auf den in gleicher oder ähnlicher Richtung verlaufenden nächstgelegenen Gehwegen vor ihren Grundstücken verpflichtet. Anlieger sind nach §5 Abs.1 StrReinG die Eigentümer der an eine öffentliche Straße angrenzenden Grundstücke.

Soweit das Land Berlin reinigungspflichtig ist, so wurde diese Aufgabe den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) übertragen. So führt die BSR den Winterdienst auf Fahrbahnen einschließlich Radfahrstreifen durch. Der Umfang des durchzuführenden

Winterdienstes ergibt sich nach §3 Abs.5 StrReinG aus einem Streuplan mit zwei Einsatzstufen und der Wetterlage.

Weiterhin obliegt der BSR auch der Winterdienst auf ausgewählten öffentlichen Fußgängerzonen und Plätzen, auf Gehwegen oder Gehwegteilen, die keinem Anliegergrundstück zuzuordnen sind (sogenannte Flächen ohne Anlieger), als auch in den Haltstellenbereichen der öffentlichen Verkehrsmittel einschließlich der Zuwegungen und Flächen vor den Wartehallen gem. §4 Abs.4 S.5 StrReinG sowie der Straßen auf Brücken, Tunnelanlagen, über Durchlässen, an Gewässern 1. oder 2. Ordnung an Schienenwegen und der öffentlichen Parkplätze nach §7 Abs.6 StrReinG. Somit sind die BSR bereits jetzt schon umfangreich zuständig.

Bei einem ca. 5.342 km langen Straßennetz in Berlin würde eine zusätzliche Übertragung des Winterdienstes auf allen Gehwegen im Land Berlin auf die BSR eine deutliche Steigerung des Aufwandes an Logistik, Personal und Technik für die BSR bedeuten.

Grundsätzlich muss jeder Haushalt und auch jedes Grundstück innerörtlich zu Fuß auf gesichertem Weg erreichbar sein. Die Straßen, Wege und Plätze sind daher gem. §1 Abs.1 StrReinG im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu reinigen (ordnungsgemäße Reinigung). Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Gefahrenabwehr hat der Gesetzgeber hier bewusst und explizit den Anliegern die Verantwortung für die Durchführung des Winterdienstes auf den vor ihren Grundstücken verlaufenden Gehwegen übertragen. Aufgrund der räumlichen und zeitlichen Nähe der Anlieger - weil regelmäßig vor Ort - kann der Winterdienst hier schnell bzw. zeitnah vorgenommen werden. Die Praktikabilität und Effektivität stehen hier im Vordergrund.

Weiterhin wäre eine Übertragung des Winterdienstes auf allen Gehwegen auf die BSR mit hohen Kostensteigerungen verbunden. Diese müssten einmal durch das Land Berlin aufgefangen werden, da 25% der Kosten für die Straßeneinigung das Land Berlin trägt. Zum anderen müssten die zusätzlichen Kosten möglicherweise über erhöhte Straßenreinigungsgebühren gedeckt werden, da 75% der Kosten für die Straßenreinigung durch Gebühren finanziert werden. Aufgrund der Umlagefähigkeit der Kosten für die Straßenreinigung wären hiervon nicht nur die Grundstückseigentümer betroffen, sondern auch alle Wohnungsmieter und somit alle Einwohner der Stadt.

Vor dem Hintergrund des zusätzlichen Aufwandes für die BSR, der aktuellen Haushaltsslage sowie der derzeitigen hohen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger, hätte eine Übertragung des Winterdienstes auf allen Gehwegen auf die BSR keine Aussicht auf Erfolg.

Ich bedaure, Ihnen keine andere Mitteilung zukommen lassen zu können, sehe jedoch gegenwärtig keine zusätzliche Möglichkeit, in der von Ihnen vorgetragenen Angelegenheit weiter tätig zu werden."

Da das Bezirksamt gemäß Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung keine weitere Möglichkeit hat auf die Änderung der Reinigungspflicht beim Winterdienst einzuwirken, wird darum gebeten, die Drucksache für erledigt zu erklären.

Berlin Tempelhof-Schöneberg, den

Jörn Oltmann  
Bezirksbürgermeister

Dr. Saskia Ellenbeck  
Bezirksstadträtin